

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0011/24/0132478-0001/0002.V

Münster, den 03.06.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Eisengießerei Theodor Schultz GmbH & Co., Daimlerstraße 3 in 48231 Warendorf hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Gießerei-Anlage auf dem Grundstück Daimlerstraße 3 in 48231 Warendorf (Gemarkung Freckenhorst, Flur 025, Flurstücke 458, 459, 263, 271, 272, 337, 339, 340) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist

- Ersatz des Kupolofens durch einen neuen 1,7t Induktionstiegelofen
- Erfassung der Abluft des Auspackbereichs (Rüttelrosts) der halbautomatischen Formanlage und Anschluss an eine bestehende Entstaubungsanlage Filter V
- Lageänderungen und gleichwertiger Ersatz von Kernschießmaschinen
- Anpassung der Emissionsgrenzwerte an die TA-Luft 2021

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass kein Koks mehr als Brennstoff eingesetzt wird. Die Substitution des Kupolofens durch einen elektrisch betriebenen Tiegelofen führt zu einer Verbesserung der Abluftsituation im Hinblick auf CO₂-Emissionen. Die Ablufferfassung der relevanten Quellen am Standort wird modernisiert. Hierfür werden Anlagen z.T. verlagert, damit eine bessere Kapselung und Ablufferfassung erfolgen kann und alte Anlagenteile (1 Filter, alle Kernschießmaschinen) werden durch neue oder leistungsfähigere ausgetauscht. Mit dem Antrag wird ebenfalls die Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft 2021 umgesetzt. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Alle Anlagen sind gekapselt oder in Hallen aufgestellt. Als Nachweis hierüber ist dem Antrag eine überschlägige Berechnung beigelegt.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Fürstenau